

**Bekanntmachung
des Beschlusses des Hessischen Landtages
über die Feststellung der konkreten Gefahr der epidemischen
Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) für
das Gebiet des Landes Hessen und die Anwendbarkeit
des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**

Vom 17. Dezember 2021

Der Hessische Landtag hat in seiner 89. Sitzung am 7. Dezember 2021 beschlossen (Plenarprotokoll 20/89, S. 7202):

1. Der Landtag stellt fest, dass für das Gebiet des Landes Hessen die konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit 2019 (COVID-19) besteht.
2. Der Landtag stellt daher die Anwendbarkeit des § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) mit den in § 28a Abs. 8 IfSG enthaltenen Maßgaben mit Wirkung vom Tage der Beschlussfassung fest.

Wiesbaden, den 17. Dezember 2021

Der Hessische Minister für Soziales und Integration

Klose